

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Auslieferungsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen.

(Vom 30. Juni 1865.)

Tit. I

Das großherzoglich hessische Ministerium hat dem Bundesrath den Wunsch ausgesprochen, es möchte zwischen beiden Ländern ein Vertrag über Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossen werden, ähnlich demjenigen, der letztes Jahr zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden vereinbart wurde. Wir fanden keinen Grund, dieses Gesuch abzulehnen, obwohl ein Bedürfniß hiefür sich nicht fühlbar machte. Nach unsern Protokollen ist Hessen seit dem Jahre 1849 bis jetzt im Ganzen nur vier Mal in den Fall gekommen, Verbrecher, die sich in die Schweiz begeben hatten, zu verfolgen. Die Verbrechen, deren die Flüchtigen beschuldigt waren, betrafen schwere Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung und Schriftfälschung, Brandstiftung und fraudulosen Bankerott.

Zwei der Angeklagten waren Hessen, die zwei andern aber gehörten dritten Staaten an. Dagegen ist, wie es scheint, die Schweiz während dieser Zeit nie in den Fall gekommen, bei Hessen eine Auslieferung nachzusuchen, wenigstens ist in den Protokollen des Bundesraths nichts ersichtlich.

Was den Inhalt des Vertrags anbetrifft, so stimmt derselbe im Wesentlichen mit dem zwischen der Schweiz und Baden bestehenden Aus-

lieferungsvertrag überein, daher wir nur diejenigen Punkte berühren wollen, wo eine Abweichung stattfindet.

Im Vertrag mit Baden ist den Kontrahenten freigestellt, die Stellung von Auslieferungsbegehren auf den diplomatischen Weg zu verweisen, nach dem vorliegenden Vertrage muß die Auslieferung auf diplomatischem Wege nachgesucht werden. Bei Baden wurde eine ausnahmsweise Bestimmung aufgenommen, weil bei Auslieferungen, bestehender Praxis gemäß, selten die Vermittlung des Bundesrathes nachgesucht wurde, was aus den Grenzverhältnissen sich leicht erklären läßt, wie wir zur Zeit nachgewiesen haben. Bei dem fernen Hessen trifft dieser Grund nicht zu; daher wurde wieder, wie in allen übrigen Auslieferungsverträgen, das Gesuch um Auslieferung auf den diplomatischen Weg verwiesen.

In den Verträgen mit Baden und den Niederlanden ist den Zeugen freigestellt, vor der zuständigen Behörde des andern Staates zu erscheinen oder nicht; die Behörden müssen sich mit der Abhörnung des Zeugen im eigenen Lande und mit der Uebersmittlung des Verhörprotokolls begnügen. Man hat gefunden, daß eine solche Bestimmung zu weit gehe, weil doch Fälle vorkommen können, wo das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig sein kann. Es wurde daher die Pflicht des persönlichen Erscheinens des Zeugen im andern Lande wieder aufgenommen, aber sehr beschränkt, weil die Leute nur in besonders dringenden Fällen verpflichtet werden sollen, mit Aufwand von Zeit und Geld vor einer ausländischen Behörde zu erscheinen.

Das Vorladen der Zeugen aus dem andern Lande geschieht auf diplomatischem Wege.

Die Frage, ob eine Handlung im Verbrechensgrade strafbar sei, entscheidet sich nach der Gesetzgebung desjenigen Staates, der die Auslieferung verlangt. In dem Vertrage mit Baden ist diese Kontroversfrage anders regulirt, indem dort die Gesetze des Staates maßgebend erklärt sind, der um die Auslieferung gegangen wird. Da in den Verträgen mit den übrigen Staaten der jetzt wieder aufgenommene Modus entweder ausdrücklich enthalten ist oder die Sache in Praxis sich sonst so gestaltet, so wollten wir kein zu großes Gewicht auf diesen Punkt legen, und haben dem Verlangen Hessens nachgegeben, obwohl wir es vorgezogen hätten, bei der im Vertrag mit Baden vereinbarten Norm zu verbleiben.

Man hat bei Abschluß des badischen Vertrages darauf aufmerksam gemacht, daß das badische Gesetzbuch die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen nicht kenne, sondern jede in das Gebiet des Kriminalrechts einschlagende Handlung — mit Ausnahme der bloßen Polizeiübertretungen — Verbrechen nenne. Das Strafgesetzbuch von Hessen beruht auf gleicher Grundlage; es spricht zwar wohl von Verbrechen und Vergehen, aber in Wirklichkeit ist im Rechtsinne jedes Ver-

gehen zugleich ein Verbrechen. Viele schweizerische Gesetzgebungen scheiden die strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen aus, andere aber nicht; so z. B. ist das Strafgesetzbuch des Kantons Zürich angelegt wie das badische und hessische, indem es sämtliche im Gesetzbuch erwähnte strafbare Handlungen als Verbrechen betrachtet und die Polizeübertretungen in besondere Gesetze verweist.

Diese Verschiedenheit der Gesetzgebungen läßt sich einmal nicht ändern; in der Praxis werden aber deswegen keine Schwierigkeiten entstehen, da die meisten der im Art. 2 aufgezählten Handlungen nur im Verbrechensgrade vorkommen können, und bei andern entweder nur eine Polizeübertretung vorliegt oder wegen Geringfügigkeit des Falles die Kosten einer Auslieferung nicht aufgewendet werden wollen. In dem Vertrag mit den Niederlanden kommt sogar neben dem Wort „Verbrechen“ die Bezeichnung „Vergehen“ vor, wegen welchen ausgeliefert werden soll. Umstände sind dieses Punktes wegen nie entstanden.

Wir nehmen daher keinen Anstand, Ihnen vorzuschlagen, es wolle Ihnen gefallen, folgende Schlußnahme zu fassen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des unterm 9. Juni 1865 abgeschlossenen Vertrags zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Hessen über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern;

in Anwendung des Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Es wird dem vorliegenden, aus 16 Artikeln bestehenden Vertrage die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.
2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationsurkunden und mit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages beauftragt.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. Juni 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Auslieferungvertrag mit dem Grossherzogthum Hessen. (Vom 30. Juni 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1865
Date	
Data	
Seite	82-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 813

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.